

**Verordnung
zur Änderung der Feuerungsverordnung*)**

Vom 20. März 1979

Auf Grund des § 117 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), wird verordnet:

Artikel 1

Die Feuerungsverordnung vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten bis zu 5 000 l je Gebäude, bei Unterteilung in Brandabschnitte je Brandabschnitt,
 - a) wenn bei Lagerung bis zu 620 l in einem Raum Öffnungen zu einem Treppenraum oder zu

einem Flur, der zu einem Treppenraum führt, mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen oder entsprechenden Klappen versehen sind,

- b) wenn bei Lagerung von mehr als 620 l in einem Raum dieser Raum die Anforderungen des § 16 Abs. 2 Satz 3 bis 6, Abs. 5 und 6 erfüllt,“.

2. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a wird die Verweisung „§ 16 Abs. 2 Satz 3 bis 6 und Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 2 Satz 3 bis 6, Abs. 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 361-65